

Satzung

der Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg vom 15. Mai 1973

§ 1

Name und Träger

Zur Pflege und Förderung des kulturellen Lebens wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 9. Mai 1973 die "Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg" gebildet. Ihr Träger ist die Stadt Heinsberg.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Die "Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg" ist eine Einrichtung der Stadt Heinsberg auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Durchführung des Kulturprogramms ist für jedes Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan hat alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr nachzuweisen. Fehlbeträge werden im Rahmen der zweckbestimmten Mittel des Haushaltsplanes der Stadt Heinsberg ausgeglichen. Überschüsse verbleiben der Kulturgemeinde und werden in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.
- (3) Innerhalb des Gesamtprogramms wird mit allen Einnahmen und Ausgaben ein wirtschaftlicher Gesamtausgleich angestrebt, so daß Erträge und Fehlbeträge aller Veranstaltungen untereinander deckungsfähig sind.
- (4) Die "Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg" hat ihre eigene Kassenführung.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben der “Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg“ sind:

1. die örtlichen Künstler sowie die kulturtragenden Vereine und Vereinigungen zu fördern und die Arbeit dieser Vereine zu koordinieren;
2. in Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit der Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg (Rhld.) und des Kulturringes der früheren Gemeinde Oberbruch-Dremmen in zwei Abonnementsreihen Theater- und Konzertveranstaltungen von künstlerischem Wert durchzuführen;
3. der Austausch kultureller Veranstaltungen mit den nahe gelegenen niederländischen und belgischen Kulturträgern;
4. ein enges Zusammenwirken mit dem Heimatverein der Heinsberger Lande durch gemeinsame Ausrichtung von Vorträgen und Exkursionen zur Förderung der Heimatpflege und -kunde anzustreben.

§ 4

Vereine

- (1) Bestand und Eigenleben der kulturtreibenden Vereine der Stadt Heinsberg werden durch die “Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg“ nicht beeinträchtigt.
- (2) An ortsansässige Vereine können für kulturelle Veranstaltungen von besonderem künstlerischem Wert Zuschüsse bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese lediglich zur Deckung der Unkosten Verwendung finden oder die erhobenen Entgelte und die geleisteten Zuweisungen die Kosten der Veranstaltungen nur unwesentlich überschreiten.

§ 5

Organe

Die Organe der "Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg" sind

a) der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus

1. dem Stadtdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter,
2. dem Amtsleiter des Amtes 40 (Schul-, Kultur- und Sportamt) der Stadtverwaltung als Geschäftsführer,
3. dem Amtsleiter des Amtes 20 (Kämmerei) der Stadtverwaltung als dem für die Zahlungsanordnungen und das Rechnungswesen verantwortlichen Beamten.

b) der Gesamtvorstand, bestehend aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. zwei Mitgliedern des Kulturausschusses, die Stadtverordnete sein müssen,
3. fünf kulturverständigen Beisitzern.

c) der Kulturausschuß der Stadt Heinsberg.

§ 6

Aufgaben der Organe

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gegebenen Richtlinien durch den Wirtschaftsplan. Verpflichtende Erklärungen sind vom Stadtdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Unterzeichnungsberechtigt für Kassenanordnungen nach dem Wirtschaftsplan sind der Stadtdirektor, sein allgemeiner Vertreter "In Vertretung" und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes "Im Auftrage".
- (3) Die Kassengeschäfte werden über die Stadtkasse Heinsberg abgewickelt.

- (4) Der Gesamtvorstand stellt jährlich den Wirtschaftsplan auf. Er bedarf der Genehmigung des Kulturausschusses.
- (5) Die Jahresrechnung wird vom Vorsitzenden gelegt und nach Prüfung durch den Gesamtvorstand dem Kulturausschuß zur Entlastungserteilung vorgelegt.
- (6) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen und auch dann, wenn es zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Begründung verlangen. Die Einladungen ergehen durch den Vorsitzenden.
- (7) Der Gesamtvorstand bereitet das Veranstaltungsprogramm bis zum 1. April jeden Jahres vor.

§ 7

Aufgaben des Kulturausschusses

Der Kulturausschuß wählt für die Dauer der gesetzlichen Wahlperiode des Rates aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des Vorsitzenden der Kulturgemeinde, seinen Vertreter und die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß § 5 Buchst. b) Ziff. 2 und 3. Er beschließt das Veranstaltungsprogramm, den Wirtschaftsplan und nimmt die Rechnung des verflossenen Wirtschaftsjahres ab.

§ 8

Verwendung der Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 9

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht Stadtverordnete oder Angehörige der Verwaltung sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg.

§ 10

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der “Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung

- (1) Bei Auflösung der “Kulturgemeinde der Stadt Heinsberg“ gehen alle Vermögenswerte in das Eigentum der Stadt Heinsberg über mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige, kulturelle Zwecke innerhalb des Stadtgebietes von Heinsberg zu verwenden. Vor Auflösung der Kulturgemeinde und Übereignung des Vermögens an die Stadt Heinsberg ist eine Zustimmungserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Die Satzung kann nur im Einvernehmen mit dem Finanzamt geändert werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.